



SWISSCURLING WERBEREGLEMENT

1. November 2017

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	Sportbekleidung und Beschriftung – Nationale Veranstaltungen	4
3	Sportbekleidung und Beschriftung – Internationale Veranstaltungen.....	5
4	Kontrolle der erlaubten Werbung.....	5
5	Werbung in Curlinghallen für Curlingveranstaltungen von SWISSCURLING.....	5
6	Zuständigkeit & Gültigkeit.....	6
	Inkraftsetzung	7

1 Grundlagen

- 1.1 Das vorliegende Reglement wurde von **SWISSCURLING** gestützt auf den Statuten von **SWISSCURLING** und der aktuellen Reglemente **SWISSCURLING** Spielreglement und **SWISSCURLING** Wettkampfrelement erlassen.
- 1.2 Bei abweichenden Bestimmungen im vorliegenden Reglement gegenüber den oben genannten Reglementen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 1.3 Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – wo nicht ausdrücklich anders erwähnt – gleichberechtigt auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Form verwendet.
- 1.4 Werden Termine, Fristen, Mengen und weitere dynamische Werte erwähnt, sind diese in den **SWISSCURLING** Ausführungsbestimmungen für Reglemente der Elite genau festgelegt.

2 Sportbekleidung und Beschriftung – Nationale Veranstaltungen

2.1 Spielbekleidung

- (i) Die Teams müssen an Schweizerischen Verbandsspielen in einheitlicher Sportbekleidung auftreten.
- (ii) Als Schweizerische Verbandsspiele mit Tenupflicht gelten:
 - 1) **SWISSCURLING** League Elite Frauen und Männer
 - 2) Mixed Doubles Elite
 - 3) Nachwuchs Junioren A

2.2 Beschriftung der Bekleidung während der Spiele eines Wettkampfs

- (i) Die Spielbekleidung muss auf der Rückenpartie mit der Clubbezeichnung beschriftet sein.
- (ii) Der Spielername steht unterhalb der Clubbezeichnung.
- (iii) Der Spielername ist nicht zwingend.

2.3 Werbung auf Sportbekleidung

- (i) Es ist den Teams gestattet, auf der Sportbekleidung Werbung anzubringen.
- (ii) Werbung von Verbandssponsoren:
 - 1) Für Werbung von Verbandssponsoren sind gemäss Anhang 1 drei Plätze zu je 100 cm² reserviert. Grösse, Art und Position werden von **SWISSCURLING** festgelegt und vorgegeben und müssen zwingend eingehalten werden.
 - 2) Die Reservation für diese drei Badges gilt jeweils bis zum 30. Juni der kommenden/neuen Saison. Nach Ablauf dieser Frist können die Teams über diese Werbefläche verfügen.

2.4 Clubname mit Sponsor

- (i) Teams welche den Einbezug eines Sponsorennamens zusammen mit dem Clubnamen erwägen, beachten, dass der Clubname immer vor dem Sponsorennamen aufgeführt sein muss. Dies ist der Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** bis zu einem separat festgelegten Termin zu melden. Der Entscheid, ob der Einbezug des Sponsorennamens gestattet wird, wird vom Chef Leistungssport innert Wochenfrist gefällt.

2.5 Logos / Herkunftszeichen der Sportartikelhersteller

- (i) Auf der Sportbekleidung integrierte Logos und Herkunftszeichen des Sportartikelherstellers gelten nicht als Teil der Werbeflächen. Die Grösse darf die Fläche der Werbebadges nicht übertreffen.

2.6 Verbot

- (i) Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist verboten.

3 Sportbekleidung und Beschriftung – Internationale Veranstaltungen

3.1 Spielbekleidung

- (i) An internationalen Meisterschaften (Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen) gelten zwingend die Normen und Reglemente der Internationalen Verbände.

3.2 Werbung auf der Sportbekleidung

- (i) Teams, welche die vorgesehene(n) Werbefläche(n) für den Badge des Teamsponsors verwenden möchten, informieren die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** innerhalb einer festgelegten Frist nach bekannt werden der Teilnahme am internationalen Anlass.
- (ii) Die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** holt die entsprechenden Bewilligungen für das Verwenden eines Sponsorenlogos beim Veranstalter ein.

4 Kontrolle der erlaubten Werbung

4.1 Kontrolle durch **SWISSCURLING**

- (i) Aufgrund von Stichproben können Vertreter von **SWISSCURLING** an den in Artikel 2.1(ii) festgelegten Meisterschaften anordnen, dass fehlerhafte Werbung von, auf und neben dem Eis getragener, Sportbekleidung umgehend entfernt wird.

5 Werbung in Curlinghallen für Curlingveranstaltungen von SWISSCURLING

5.1 Sofern laufende Werbeverträge dem vorliegenden Reglement widersprechen, ist die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** zu kontaktieren.

5.2 Werbung auf den Rinks

- (i) Werbung auf den Rinks ist gestattet.
- (ii) Art und Farbe der Werbung darf den Spielbetrieb und insbesondere die Abgabe und den Lauf der Steine nicht stören.
- (iii) Werbung an und auf den Rinktrennbalken ist gestattet

5.3 Werbung auf den Curlingsteinen

- (i) Werbung auf der Kunststoff-Handledecke ist gestattet.

5.4 Werbung auf den Scoreboards

- (i) Werbung auf den Scoreboards ist gestattet.
- (ii) Grösse und Ausführung je nach Art des Scoreboards.

5.5 Werbung in/an den Hallen und bei Veranstaltungen

- (i) Es ist den Veranstaltern von Verbandsspielen gestattet, Werbeplakate, Transparente und Ähnliches in der Halle aufzuhängen oder aufzustellen. Die Werbung muss jedoch so angebracht sein, dass sie den Spielbetrieb nicht stört. Hallennutzungsordnungen und Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- (ii) **SWISSCURLING** kann in Absprache mit dem Veranstalter an Verbandsspielen eigene Werbe- und Verkaufsstellen betreiben.
- (iii) **SWISSCURLING** kann nach vorheriger Ankündigung Werbung von Verbandssponsoren vorschreiben.

- (iv) Auf Grund der Bestimmungen des Alkoholmonopols und der Empfehlung von Swiss Olympic sind zu beachten:
- 1) Verboten ist die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Vol % Alkohol, in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder an Gebäudeteilen und auf deren Areal, auf Sportplätzen (z.B. Curlinghallen, Open-Air-Rinks) sowie an Sportveranstaltungen (z.B. Turniere).
 - 2) Swiss Olympic empfiehlt, Werbung aus dem Tabakbereich mit Zurückhaltung einzusetzen und vor allem an Sportveranstaltungen von aufdringlichen Promotionsmassnahmen abzusehen.

6 Zuständigkeit & Gültigkeit

- 6.1 Im Fall von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Athletenbereich, entscheidet die Sportkommission unter Miteinbezug der Geschäftsstelle für die Spielerbekleidung an internationalen Wettkämpfen.
- 6.2 Im Fall von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im Bereich der Curlinghallen und Curlingveranstaltungen, entscheidet die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING**.
- 6.3 Gemäss den Regelungen im Rechtspflegereglement von **SWISSCURLING** kann gegen diese Entscheide Rekurs eingelegt werden.

Inkraftsetzung

Der Exekutivrat hat das vorliegende Reglement genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt allfällige frühere Reglemente.

SWISSCURLING Association

Der Präsident:



Die Geschäftsführung:

